

7. Die MV wählt für die Dauer eines Jahres die Mitglieder des Vorstands und zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
8. Die MV entscheidet ferner in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Entlastung des Vorstandes
  - b) Satzungsänderungen
  - c) Auflösung des Vereins.
9. Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen. Über die Zulässigkeit von nicht fristgerecht gestellten Anträgen entscheidet die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten: Enthaltungen zählen hierbei nicht.
10. Über die MV ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokoll führenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist innerhalb von vier Wochen den Mitgliedern durch Aushang zur Kenntnis zu geben. Erfolgt innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntnisnahme kein Widerspruch, gilt das Protokoll als genehmigt.

## **§ 9 Satzungsänderungen, Auflösung und Vermögensbildung**

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern und den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vereinsvermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, anteilig an den Förderverband Europa-Schulen Berlin FESB e.V. und die Fördervereine der allgemeinbildenden Staatlichen Europa-Schulen Berlin mit deutsch-französischer Ausrichtung, sofern diese selbst als steuerbegünstigt anerkannt sind, mit der Verpflichtung, es unmittelbar, ausschließlich und vollständig für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.